

Siegburg, den 09.07.2019

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

auch per Fax: 0721 / 9101-382 (ohne Anlagen)

Bundestagswahl vom 24.09.2017

- WP 186/17 - Zurückweisung des Wahleinspruchs durch den Deutschen Bundestag

Hier: Beschwerde über die Zurückweisung des Wahleinspruchs WP 186/17 im Wahlprüfungsverfahren

Bezug: Ergänzung zur Beschwerde vom 04.07.2019

1. des Herrn Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52C, 53721 Siegburg,
2. der Partei -Volksabstimmung-, Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen, Kurzbezeichnung: Volksabstimmung, vertreten durch den Bundesvorsitzenden Dr. Helmut Fleck, ebenda, Beschwerdeführer,
gegen

den Deutschen Bundestag, vertreten durch den Präsidenten,

wegen

des Beschlusses Bundestagsdrucksache 19/9450, Anlage 12, vom 9. Mai 2019:

Zurückweisung des Wahleinspruchs WP 186/17.

In Ergänzung der Beschwerde vom 04.07.2019 (2 Seiten Schriftsatz mit 11 Anlagen und Anlagen A bis G, Schriftsatz vom 04.07.2019 hier nochmals anbei mit geänderter Formulierung des ersten Absatzes auf Seite 2) erheben die Beschwerdeführer Beschwerde gegen den genannten Bundestagsbeschluss, rügen die Verletzung ihrer Grund- und Menschenrechte aus Art. 1(1), 2(1), 20(1), 20(2)1, 20(2)2, 20(3), 20(4) GG sowie 1 S. 1, 21(3), 29(2) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und beantragen, **den genannten Bundestagsbeschluss für verfassungswidrig zu erklären.**

Besorgt über die demokratische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland regen die Beschwerdeführer an, bzw. beantragen, den gesamten Vorgang **auch dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg vorzulegen.**

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-05/cp190068de.pdf> (siehe Anlage A Schriftsatz vom 04.07.2019),

Begründung

Sachverhalt (unstreitig)

Der 19. Bundestages ist mit 299 in einem Wahlkreis unmittelbar = direkt gewählten Bewerbern und 410 weiteren mittelbar = indirekt gewählten Listenspersonen besetzt. Im Bundestag sitzen stimmberechtigt verschiedene Exekutivpersonen (Bundeskanzlerin, Vizekanzler, Minister, parlamentarische Staatssekretäre). Nach Art. 20 (2) 2 GG sind gesetzgebende und vollziehende Gewalt getrennt, und nach Art. 38 (1) 1 GG werden Abgeordnete in unmittelbarer Wahl gewählt. Nach dem Tillessen-Urteil, siehe Kurzfassung, Anlage, sind Beschlüsse eines verfassungswidrig zusammengesetzten Parlaments nichtig.

Die Beschwerdeführer hatten die Bundestagswahl vor allem wegen der fehlenden unmittelbaren Wahl der Listensbewerber bei der Zweitstimme mit Wahleinspruch vom 18. und 20.11.2017 angefochten, der

vom Bundestag mit Beschluss vom 9. Mai 2019 zurückgewiesen wurde. Gesetze seien beachtet worden, und der Bundestag prüfe nicht die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtvorschriften und zweifle auch nicht an ihr. Deshalb muss die Feststellung der Mittelbarkeit = Verfassungswidrigkeit der Listenwahl vom Bundesverfassungsgericht getroffen werden.

Rechtliche Bewertung

Allgemein

Der Bundestag mag das Wahlgesetz nicht erkennbar falsch angewendet haben, hat aber seine Verfassungswidrigkeit pflichtwidrig unbeachtet gelassen, die Sache des Bundesverfassungsgerichts ist. Ein verfassungswidriges Wahlgesetz führt im Zweifel zu verfassungswidrigen Wahlergebnissen. Das ist hier keine Frage von Beweismitteln. Es steht offenkundig und hinreichend substantiiert fest, ist für jedermann aus der Lektüre des Wahlgesetzes verständlich und wird auch von niemandem geleugnet, dass 410 Personen mit Hilfe der Verhältniswahl zu Abgeordnetenstatus gelangten, also gar nicht frei und unmittelbar gewählt werden konnten.

Das ist eine rational unwiderlegbare Tatsache, die bei Geltung von Fakten, Folgerichtigkeit und Wortbedeutung (FFW), an die auch das Bundesverfassungsgericht gebunden ist, nicht in Frage gestellt werden kann. Kein Wähler konnte mit seiner zweiten Wahlstimme einen Vertreter frei und unmittelbar wählen, sondern hatte nur die Möglichkeit, eine Personenmehrheit = Parteiliste anzukreuzen, arg. § 34(2) BWG:

„Der Wähler gibt ... seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.“

Dadurch sind die Beschwerdeführer in ihrem aktiven Wahlrecht auf von ihnen ausgehende gesetzgebende Gewalt unmittelbar gegenwärtig selbst verletzt, ebenso wie alle anderen etwa 60 Millionen Wähler auch. Der von den Beschwerdeführern ausgehende Wille, einen Vertreter ihres Vertrauens frei und unmittelbar zu bestimmen, der für sie Gesetze machen darf, fand bei der Verhältniswahl = Parteienwahl keinen passivlegitimierten Empfänger, so dass der Wahlwille der Beschwerdeführer ins Leere ging und keine Person frei und unmittelbar legitimieren konnte. Die 410 indirekt = mittelbar gewählten Bundestagsbesitzer sind nicht GG-gemäß volkslegitimiert, sondern haben bei Gelegenheit von Wahlen gesetzgebende Staatsgewalt verfassungshochverräterisch usurpiert. Selbst die entlarvende Bezeichnung Indirektmandatsträger = mittelbar Beauftragte ist unzutreffend, weil sie nicht vom Wähler, sondern nur von ihrer Partei beauftragt sind.

Es ist belanglos, auf erkennbar verfassungswidrige Vorentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu verweisen, denn eine unmittelbare Wahl von Abgeordneten durch den Bürger war und ist mit der Verhältniswahl seit eh und je unmöglich, logische und physische Unmöglichkeit. Ob der mit der Zweitstimme verübte Verfassungshochverrat vor dem Wahleinspruch der Beschwerdeführer gerügt wurde, ist unbekannt. Die Bundesverfassungsrichter müssen auch v.A.w. die Unvereinbarkeit von Verhältniswahl mit unmittelbarer Wahl beanstanden.

Verfassungshochverrat, wie er mit der Verhältniswahl und der daraus folgenden Besetzung des Bundestages begangen wird, liegt immer dann vor, wenn Indirektbewerber (= Mittelbarbewerber) wissentlich, willentlich und hoheitlich ihre Befugnisse überschreiten und es so unternehmen, mit ihrer usurpierten gesetzgebenden Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, indem sie Staatsmacht ergreifen, die ihnen das GG nur in eingeschränkterem Umfang, nämlich nur im Rahmen von Rationalität, arg. BVerfGE 25, 352, 359f., von Menschenrechten und –würde, arg. Art. 1(1), (2) GG, von Volkshoheit und Gewaltentrennung, arg. Art. 20(2) GG, und von verfassungsmäßiger Ordnung (= unmittelbare Wahl von Abgeordneten), arg. Art. 20(3), 38(1)1 GG, zuweist, vgl. LK-Willms 7 zu § 81 StGB (Umsturz von oben).

Verfassungshochverrat begeht auch, arg. § 13(1) StGB, wer es wissentlich, willentlich und hoheitlich unterlässt, mit seiner gesetzgebenden Gewalt durch befugnisgemäßen Einsatz derselben eine Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung zu verhindern, da er rechtlich für ihre Erhaltung einzustehen hat und sein Unterlassen, da ihm nur eigens für diese Erhaltung Gewalt zugewiesen wurde, die Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung unmittelbar wie durch ein Tun verwirklicht,

indem er z.B. unterlässt, entgegen seiner Verfassungstreuepflicht die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu prüfen.

Verfassungshochverrat durch Unterlassen liegt als Dauerdelikt bei allen mittelbar = indirekt gewählten Bundestagsbesetzern vor, solange sie nicht die unmittelbare = direkte Wahl zu ihren Bundestagsitzen entweder beantragen oder diese Wahl aus Verfassungstreuepflicht in aktivkämpferischem Eintreten für die FDGO selber organisieren, sondern statt dessen als eingebundene, willige und gehorsame Parteiuntergebene und Teil des personellen parteidiktatorischen Repressionsapparates die als verfassungswidrig erkannte gegenwärtige Gewalteneinheitstyrannis (= Realinexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung) mit ihrem strukturierten arbeitsteilig organisierten Systemunrecht fördern, festigen und zum Funktionieren ihrer Parteimaschinerie beitragen und so die Parteimachthaber überhaupt erst in die Lage versetzen, ihre Aktionen zu verwirklichen.

Die Weimarer Republik ist an der damals sogar allein zulässigen Verhältniswahl gescheitert und endete im Chaos, weil die im Reichstag sitzenden Personen ausschließlich Vertreter ihrer Partei waren, keine Unmittelbarbeziehung zum Wähler hatten und sich nicht im geringsten um seine Belange scherten, die sie ja auch gar nicht kannten oder kennen konnten. Auch die WRV schrieb die unmittelbare Wahl der Abgeordneten vor, aber offensichtlich hat niemand die leicht zu behebende Verfassungswidrigkeit ausdrücklich genug gerügt. Der Kontrast zum >40 Jahre stabilen Kaiserreich (= konstitutionelle Monarchie) mit reiner Mehrheitswahl ist frappierend.

Die allein zu GG-gemäßer Demokratie führende unmittelbare Wahl der Abgeordneten hat eine reinigende Wirkung, die mit der Durchbrechung des Oberthschen Gesetzes zusammenhängt, das ohne unmittelbares Eingreifen des Volkes die Anreicherung von Schurken in höheren Schichten bewirkt: „Im Leben stehen einem anständigen Charakter so und so viele Wege offen, um vorwärtszukommen. Einem Schuft stehen bei gleicher Intelligenz und Tatkraft auf dem gleichen Platz diese Wege auch alle offen, daneben aber auch noch andere, die ein anständiger Kerl nicht geht. Er (der Unanständige) hat daher mehr Chancen, vorwärtszukommen, und infolge dieser negativen charakterlichen Auslese findet eine Anreicherung der höheren Gesellschaftsschichten mit Schurken statt. Das ethische Durchschnittsniveau einer Gesellschaftsschicht wird umso schlechter, je besser und einflussreicher sie gestellt ist. Nur dieser Umstand vermag die Tatsache zu erklären, warum die Welt nicht schon seit mindestens 5.000 Jahren ein Paradies ist.“ („Oberthsches Gesetz“ aus Oberth, H.: Wählerfibel für ein Weltparlament, Feucht 1983, S. 52).

Bei der Gelegenheit rügen die Beschwerdeführer die verfassungswidrige Zusammensetzung des Bundestages auch nach dem Tillessen-Urteil, siehe Kurzfassung, Anlage.

Wahlgesetze, die die Wahl von Listenbewerbern zu Gesetzgebern erlauben, sind verfassungswidrig, weil die so gewählten Listenbewerber nicht frei und nicht unmittelbar gewählt wurden. Die Vertretung des Bürgers zu Gesetzgebungszwecken unterscheidet sich in ihrem Wesen nicht von seiner Vertretung für einen anderen Bürgerauftrag. Wenn, wie bei Wahlen, im Art. 38(1)1 GG die freie und unmittelbare Wahl des Vertreters vorgeschrieben ist, kann die Wählbarkeit nicht auf Bewerber beschränkt werden, die erklären, einem bestimmten Verein zuzugehören, wobei der Verein und nicht der wählende Bürger bestimmt, in welcher Reihenfolge die nur für die Personenmehrheit abzugebende Stimme Vereinsmitgliedern zugutekommt. Es gibt dann keinen Zurechnungszusammenhang mehr zwischen dem Wähler und dem mit seiner Stimme für die Personenmehrheit zu Vertretungsmacht Gelangten. Den Listenbewerber betrachtet der Wähler zu Recht nicht als seinen frei und unmittelbar gewählten Vertreter. Es trifft zwar zu, dass nach der Stimmabgabe kein fremder Wille in die Zuteilung der Sitze nach der starren Listenreihenfolge mehr eingreift, die Verfassungswidrigkeit der Unfreiheit und Mittelbarkeit der Wahl ist aber dem Wahlvorgang vorgeschaltet.

Es trifft nicht zu, dass der Wähler bei der freien unmittelbaren Wahl seines Gesetzgebers keinen Anspruch habe, seine Zweitstimme nur für einen bestimmten Listenbewerber abzugeben. Im Gegenteil stellt der unmittelbarkeitszerstörende Zwang, seine Zweitstimme nur für eine Personenmehrheit, aus der die meisten dem Wähler in ihrer für seine Wahlentscheidung bedeutsamen Persönlichkeit (Charakter und Gewissen) notwendig unbekannt sind, abgeben zu dürfen, eine verfassungswidrige Grundrechtsverletzung des Rechts auf Freiheit und Unmittelbarkeit der Wahl dar. Wäre die Zweitstimmenwahl unmittelbar, müsste jeder Wähler den Listenbewerber benennen können, den er mit der Zweitstimme gewählt hat und für jeden Listenabgeordneten müsste feststehen, wenn es auch

wegen des Wahlgeheimnisses nicht ermittelt werden darf, welche bestimmten Wähler ihn mit ihrer Zweitstimme gewählt haben. Es ist absurd, bei der Listennachfolge, § 48 BWG, auf eine unbekannte Zahl von angeblich bereits unmittelbar gewählten Abgeordneten im Wartestand zurückgreifen zu können.

Da diese Unmittelbarkeit der Wahl von der Verhältniswahl zerstört wird und keine Unmittelbarbeziehung zwischen Wähler und dem Zweitstimmenprodukt hergestellt werden kann, ist die Verhältniswahl wegen Verstoßes gegen das Unmittelbarkeitsgebot des Art. 38(1)1 GG rational unlegbar verfassungswidrig, und die Teilnahme an ihr bedeutet Verfassungshochverrat in Form der Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung, da niemand auf unbekannte, ggf. inexistente Gewissen Persönlichkeitsunbekannter Staatsgewalt unmittelbar übertragen kann.

Im Einzelnen

Art. 1(1) GG, 1 S. 1 AEMR

Der Bundestag verletzte mit seinem angefochtenen Beschluss die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Menschenwürde, indem er ihren Einspruch gegen die Bundestagswahl irrational willkürlich verfassungswidrig zurückwies und die Beschwerdeführer so einer überwiegend mittelbar = verfassungswidrig gewählten gesetzgebenden Gewalt unterwarf, statt das Wahlgesetz nach Recht, Grundgesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und Wortbedeutung (RGFFW) der Verfassung anzupassen. Es ist den Beschwerdeführern als Rechtsuchenden unzumutbar, von nicht GG-gemäß volkslegitimierten Gesetzgebern offenkundiges Unrecht mit dem Siegel des Rechtsstaats empfangen zu müssen.

Indem er in der Verfassungswidrigkeit (= mittelbare Wahl von 410 Abgeordneten) verharrte, setzte sich der Bundestag wissentlich und willentlich außer Stande, GG-gemäße Gesetze zu erlassen, denn es ist denkgesetzwidrig, also objektiv willkürlich und unmittelbar nichtig ex tunc, arg. FG Münster v. 25.4.2006 zu 11 K 1172/05 E, anzunehmen, die verfassungsmäßige Wahl der Gesetzgeber als Voraussetzung für einen GG-Rechtsstaat könne real auch entfallen, ohne dass der nur mit ihr mögliche Erfolg GG-gemäßer Gesetzgebung ausbliebe.

Art. 2(1) GG, 29(2) AEMR

Die Beschwerdeführer sind in meinem Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit persönlich, unmittelbar und gegenwärtig durch den angefochtenen BT-Beschluss beeinträchtigt und verletzt. Die allgemeine Handlungsfreiheit, die das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung durch Art. 2(1) GG geschützt sieht, wird verletzt, wenn verfassungswidrige Beschlüsse sie einschränken. Sie ist das Grundrecht des Bürgers, nur aufgrund solcher Maßnahmen mit einem Nachteil belastet zu werden, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind. Wenn die Ausübung der Staatsgewalt nicht so praktiziert wird, wie das Grundgesetz vorschreibt, sind alle Gesetze nicht nur verfassungswidrig und nichtig, sondern verletzen die allgemeine Handlungsfreiheit der Beschwerdeführer, die ein Grundrecht auf verfassungsgemäße Wahl verfassungsmäßiger Gesetzgeber haben.

Der Bundestag verletzte mit seinem angefochtenen Beschluss die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Handlungsfreiheit, indem er ihren Einspruch gegen die Bundestagswahl irrational willkürlich verfassungswidrig zurückwies und die Beschwerdeführer so einer überwiegend mittelbar = verfassungswidrig gewählten gesetzgebenden Gewalt unterwarf, statt das Wahlgesetz nach Recht, Grundgesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und Wortbedeutung (RGFFW) der Verfassung anzupassen, und machte die Beschwerdeführer so zu reaktionsunfähigen Objekten einer nicht verfassungsgemäß legitimierten gesetzgebenden Gewalt.

Durch die grundrechtswidrige Beschränkung der Zweitstimmenwahl auf die Wahl einer Personenmehrheit, aus der dem Wähler zwangsläufig fast alle in ihrer Persönlichkeit unbekannt sind, wird es den Beschwerdeführern verwehrt, nach ihren Vorstellungen den ihnen nach Charakter und Gewissen geeignet erscheinenden Bewerber zu wählen. Keiner der verfassungsrechtlich erlaubten Gründe zur Einschränkung der Handlungsfreiheit der Beschwerdeführer: Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung oder Sittengesetz, liegt hier rechtfertigend vor.

Art. 20(1) GG, 21(3) AEMR

Der Bundestag verletzte mit seinem angefochtenen Beschluss die Beschwerdeführer in ihrem Grund-

und Menschenrecht auf Demokratie:

persönliche Mehrheitswahl aller Abgeordneten, Beamten und Richter auf allen Ebenen, Gemeinde, Land, Bund, Europa, und nur auf Zeit unmittelbar durchs Volk, das, wenn es will, auch über alle Sachfragen letztentscheidet wie in der Schweiz und den Einzelstaaten der USA,

indem er den Einspruch der Beschwerdeführer gegen die Bundestagswahl irrational willkürlich verfassungswidrig zurückwies und die Beschwerdeführer so einer überwiegend mittelbar = verfassungswidrig gewählten gesetzgebenden Gewalt unterwarf, statt das Wahlgesetz nach Recht, Grundgesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und Wortbedeutung (RGFFW) der Verfassung anzupassen.

Art. 20(2)1 GG, 21(3) AEMR

Der Bundestag verletzte mit seinem angefochtenen Beschluss die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Volkshoheit, indem er ihren Einspruch gegen die Bundestagswahl irrational willkürlich verfassungswidrig zurückwies und die Beschwerdeführer so einer überwiegend mittelbar = verfassungswidrig gewählten gesetzgebenden Gewalt unterwarf, statt das Wahlgesetz nach Recht, Grundgesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und Wortbedeutung (RGFFW) der Verfassung anzupassen, und übte so irrationale = verfassungswidrige bürgerbelastende Staatsgewalt, die nicht verfassungsgemäß vom Volke ausging, also verfassungswidrig ist, gegen die Beschwerdeführer aus. Die bei Verhältniswahl notwendig mittelbare Wahl von Listenbewerbern ist verfassungswidrig, da niemand auf unbekannte, ggf. inexistente Gewissen Persönlichkeitsunbekannter Staatsgewalt unmittelbar übertragen kann. Die Existenz von 410 mittelbar gewählten, also nicht verfassungsgemäß legitimierten Personen, die im Bundestag stimmberechtigt sitzen, verdammt das ganze Organ zur Unwirksamkeit, weil es verfassungswidrig zusammengesetzt ist, arg. Tillessen-Urteil, Anlage.

Art. 20(2)2 GG

Der Bundestag verletzte mit seinem angefochtenen Beschluss die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Gewaltentrennung, indem er stimmberechtigte Exekutivpersonen (Bundeskanzlerin, Vizekanzler, Minister, parlamentarische Staatssekretäre) in seiner Mitte duldet und sich so zu einem nicht verfassungsmäßig zusammengesetzten Parlament abwertet, das keine wirksamen Gesetze erlassen kann, arg. Tillessen-Urteil, Anlage.

Art. 20(3) GG

Der Bundestag verletzte mit seinem angefochtenen Beschluss die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf verfassungsmäßige Gesetzgebung, indem er ihren Einspruch gegen die Bundestagswahl irrational willkürlich verfassungswidrig zurückwies und die Beschwerdeführer so einer überwiegend mittelbar = verfassungswidrig gewählten gesetzgebenden Gewalt unterwarf, statt das Wahlgesetz nach Recht, Grundgesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und Wortbedeutung (RGFFW) entsprechend seiner Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung der Verfassung anzupassen. Ebensowenig durfte der Bundestag wegen seiner Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung ein Wahlgesetz erlassen, das über Verhältniswahl Gesetzgeberstatus verleiht.

Art. 20(4) GG

Der Bundestag verletzte mit seinem angefochtenen Beschluss die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Widerstand, indem er ihren Einspruch gegen die Bundestagswahl irrational willkürlich verfassungswidrig zurückwies und die Beschwerdeführer so einer überwiegend mittelbar = verfassungswidrig gewählten gesetzgebenden Gewalt unterwarf, statt das Wahlgesetz nach Recht, Grundgesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und Wortbedeutung (RGFFW) der Verfassung anzupassen, und so die auf Art. 20(2) und (3) GG beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen unternahm. Das mildeste Mittel, andere bleiben vorbehalten, mit dem die Beschwerdeführer ihr Widerstandsrecht ausüben können, ist hier zunächst die Wahlbeschwerde.

Helmut Fleck

Dr. Helmut Fleck

Anlage: Kurzfassung Tillessen-Urteil

Tillessen-Urteil zur Entkräftung von BRD-Gesetzen, die bei der Rechtserlangung stören.

Die Verfassungswidrigkeit des Bundestages und der Landtage bedeutet, dass die im Tillessen-Urteil vom Tribunal Général in Rastatt am 6. Jan. 1947 getroffene analog bindende Feststellung anzuwenden ist, dass das in Bezug genommene BRD-Gesetz *unter Umständen zu Stande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzwidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das* (Gesetz analog zum sogenannten) *Ermächtigungsgesetz vom 23.3.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, das* (infolge der Personalunion von Regierung und Gesetzgebung und der Anwesenheit stimmberechtigter Indirektbesetzer im Bundestag) *eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte, und dass es* (durch Indirektbesetzer und die Vereinigung der gesetzgebenden Gewalt mit der vollziehenden in der Hand des Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, ihrer Minister und parlamentarischen Staatssekretäre) *alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen* (insbesondere dem Gebot der Gewaltentrennung, Art. 20(2)2, und der unmittelbaren Wahl, Art. 38(1)1 GG) *entsprechenden Regierung verletzt*. Es macht keinen Unterschied in der Verfassungswidrigkeit der Zusammensetzung eines Parlaments, ob Abgeordnete (Kommunisten), die hineingehören, ausgeschlossen werden, oder Exekutivbedienstete (Kanzler, Ministerpräsidenten, Minister, parlamentarische Staatssekretäre) und Indirektbesetzer, die nicht hinein-gehören, im Parlament als abstimm-berechtigte Mitglieder sitzen.

Diese Tribunal-Entscheidung ist im Staatsarchiv in Freiburg archiviert und bis heute für alle Behörden, Gerichte und Gesetzgeber der BRD auch gemäß Art. 4 des 2. Gesetzes v. 23.11.2007 über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesjustizministers bindend, denn es machte die rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe des Tribunals allgemeingültig, Zitat:

„Die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe sind für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend.“

Daher kann das in Bezug genommene BRD-Gesetz nicht wirksam sein, und seine Nichtigkeit schließt die Anwendung seiner Bestimmungen, wo immer sie bürgerbelastend über die Einschränkungen im GG und in den Menschenrechtsverträgen hinausgehen, gegen Rechtsuchende aus.

Das Gleiche gilt für alle übrigen Gesetze, die der Bundestag oder Landtage erließen, da die verfassungswidrige Zusammensetzung dieser Parlamente, in denen Abgeordnete von Parteien bestimmt werden, auf die kein Bürger Staatsgewalt unmittelbar übertragen kann, und zwischen Legislative und Exekutive statt Gewaltentrennung Personalunion herrscht, von Anfang an durchgehend bis heute besteht und den GG-Rechtsstaat zur Gewalteneinheitstyrannis = Realinexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung per-vertiert. Der Rechtsuchende darf also nur nach dem Grundgesetz und den Menschenrechten behandelt und muss von sie einschränkenden bürgerbelastenden Bestimmungen einfacher Bundes- und Landesgesetze verschont werden, denn sie sind z.Z. verfassungswidrig.

Hintergrund

Tillessen, Marineoffizier im 1. Weltkrieg, beging 1921 einen Fememord am Zentrumspolitiker Erzberger, entzog sich zunächst seiner Verhaftung durch Flucht, kam dann aber in den Genuss der Straffreiheitsverordnung, die Reichspräsident von Hindenburg am 21.3.1933 unterschrieb, und diente wieder in der Kriegsmarine bis zum Korvettenkapitän. Nach dem Krieg wurde Tillessen angezeigt, verhört, verhaftet und angeklagt. Das LG Offenburg lehnte die Verfahrenseröffnung ab, das OLG Freiburg sprach ihn frei, beide unter Hinweis auf die Straffreiheitsverordnung von 1933. Nach Haftentlassung entführte der Geheimdienst Tillessen nach Frankreich, und der OLG-Richter, der ihn freigesprochen hatte, wurde entlassen. Das Tribunal Général als oberstes Gericht der französischen Besatzungszone verkündete am 6. Jan. 1947 in Rastatt, dass die Straffreiheitsverordnung von 1933 unanwendbar sei, da der sie erlassen habende Reichstag 1933 wegen des Ausschlusses von 82 Abgeordneten gesetzwidrig und gewalttätig zusammengesetzt war. Diese rechtlichen Entscheidungsgründe binden seitdem alle deutschen Gerichte, Behörden und Gesetzgeber. Tillessen blieb bis 1952 in Haft und erlangte dann Haftverschonung, Strafaussetzung und Begnadigung. Die weiter gültigen Rechtsgrundsätze des Tillessen-Urteils sind auf die BRD-Parlamente anzuwenden, die auch alle verfassungswidrig zusammengesetzt sind, da in ihnen Indirektbesetzer und Exekutivbedienstete (Kanzler, Ministerpräsidenten, Minister, parlamentarische Staatssekretäre) Sitz und Stimme haben, mit der Folge, dass die vom Bundestag oder Landtagen erlassenen Gesetze auch alle unwirksam sind.